

Satzung  
über den Betrieb des Schlachthofs Schorndorf  
(Schlachthofordnung)

---

Satzung  
über den Betrieb des Schlachthofs Schorndorf  
(Schlachthofordnung)

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 16.10.1986 folgende Schlachthofsatzung erlassen:

§ 1  
Benutzungsrecht

1. Der Schlachthof der Stadt Schorndorf wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt.
2. Personen und Vereinigungen, die in Schorndorf Schlachtungen vornehmen wollen und die ihren Wohnsitz oder Betriebssitz in Schorndorf haben sind berechtigt, dazu den Schlachthof zu benutzen.

§ 2  
Benutzungszwang

Im Gebiet der Stadt Schorndorf, ohne die Gemarkungen der Stadtteile Buhlbronn, Haubersbronn, Miedelsbach, Oberberken, Schlichten, Schornbach und Weiler, dürfen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde und andere Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, nur im Schlachthof der Stadt Schorndorf geschlachtet und ausgeschlachtet werden. Dasselbe gilt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen. Außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtete Tiere, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, sind vor weiterer Zerlegung und Verarbeitung unter Beifügung aller abgetrennten Teile unverzüglich in den Schlachthof zu verbringen.

§ 3  
Art der Benutzung

1. Der Betrieb des Schlachthofs Schorndorf wird der Schorndorfer Schlachthof GmbH übertragen.
2. Für die Benutzung gilt die Betriebsordnung der Schorndorfer Schlachthof GmbH. Die Betriebsordnung und die jeweiligen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Schorndorf.

Satzung  
über den Betrieb des Schlachthofs Schorndorf  
(Schlachthofordnung)

---

3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung des Eigentums- bzw. Besitzverhältnisses des Schlachthofes Schorndorf.

§ 4  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über den Benutzungszwang (§ 2) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schorndorf über den Betrieb des Schlachthofes Schorndorf (Schlachthofordnung) vom 16. Dezember 1965 außer Kraft.